

Entwurf

**Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die Verordnung über die Anlage zum Prüfungsbericht geändert wird**

Auf Grund des § 63 Abs. 5 des Bankwesengesetzes – BWG, BGBl. Nr. 532/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XXX/2018, wird verordnet:

Die Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die Anlage zum Prüfungsbericht – AP-VO, BGBl. II Nr. 305/2005, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 95/2017, wird wie folgt geändert:

*1. Dem § 5 wird folgender Abs. 14 angefügt:*

„(14) Die **Anlage** in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/2018 ist erstmals auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 30. Dezember 2018 enden.“

*2. Die **Anlage** lautet: (siehe Anlage)*

## **Begründung**

### **Allgemeiner Teil**

Die Verordnung über die Anlage zum Prüfungsbericht (AP-VO) wird an die veränderten gesetzlichen Gegebenheiten angepasst. Insbesondere wird ein neues Prüfmodul betreffend Auslagerungen gemäß § 25 des Bankwesengesetzes (BWG), BGBl. Nr. 532/1993 geschaffen. Prüfmodul 14 betreffend die Wertpapieraufsicht wird an die Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (Neufassung), ABl. Nr. L 173 vom 12.06.2014 S. 349, zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2016/1034, ABl. Nr. L 175 vom 30.06.2016 S. 8 in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 278 vom 27.10.2017 S. 56 (MiFID II) und deren Umsetzungsrechtsakte angepasst.

Weiters werden in Modul 23 zwei gesonderte Unterpunkte geschaffen, einerseits betreffend die PRIIP-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP), ABl. Nr. L 352 vom 09.12.2014 S. 1, geändert durch die Verordnung (EU) 2016/2340, ABl. Nr. L 354 vom 23.12.2016 S. 35), andererseits betreffend die Referenzwerte-Verordnung (Verordnung (EU) 2016/1011 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014, ABl. Nr. L 171 vom 29.06.2016 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 306 vom 15.11.2016 S. 43).

### **Besonderer Teil**

#### **Zu Z 1 (§ 5):**

§ 5 sieht vor, dass die Anlage in ihrer neuen Fassung erstmals auf Geschäftsjahre anzuwenden ist, die nach dem 30. Dezember 2018 enden. Auch für Rumpfgeschäftsjahre und vom Kalenderjahr abweichende Geschäftsjahre richtet sich die Wahl der zu verwendenden Anlage danach, ob das betreffende Geschäftsjahr nach dem 30. Dezember 2018 endet.

#### **Zu Z 2 (Anlage):**

In Teil I, Z 1b wird der Verweis auf die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, ABl. Nr. L 176 vom 27.06.2013 S. 1, zuletzt geändert durch die delegierte Verordnung (EU) 2018/405, ABl. Nr. L 74 vom 16.03.2018 S. 3, aktualisiert.

In Teil I Z 6 wird der Verweis auf § 1 Abs. 2 BörseG durch einen Verweis auf § 1 Z 2 des Börsegesetzes 2018 (BörseG 2018), BGBl. I Nr. 107/2017 ersetzt.

In Teil II wird ein neues Prüfmodul 7a „Auslagerung“ eingeführt. Damit wird § 63 Abs. 4 Z 3 BWG umgesetzt.

Teil II Prüfmodul 14 wird an § 63 Abs. 4 Z 9 BWG angepasst. Soweit die in Z 1 bis 3 des Moduls angeführten Rechtsvorschriften durch delegierte Rechtsakte konkretisiert wurden, ist dies bei der Prüfung entsprechend zu berücksichtigen. Dies betrifft insbesondere die Einhaltung der delegierten Verordnung (EU) 2017/565 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie, ABl. Nr. L 87 vom 31.03.2017 S. 1, geändert durch die delegierte Verordnung (EU) 2017/2294, ABl. Nr. L 329 vom 13.12.2017 S. 4, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 82 vom 26.03.2018 S. 18, deren Kapitel II und III aufgrund ihrer besonderen Bedeutung in den Text des Prüfmoduls aufgenommen wurden (vgl. auch § 29 Abs. 1 des WAG 2018).

In Teil II Prüfmodul 23 werden neue Submodule 23.10 und 23.11 eingeführt. Gemäß § 63 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 4 Z 14 BWG hat der Bankprüfer wesentliche Wahrnehmungen zu berichten, die er im Rahmen seiner Tätigkeit festgestellt hat, die die Beachtung anderer als der in § 63 Abs. 4 Z 1 bis 13 BWG explizit aufgezählten, für Kreditinstitute wesentlichen Rechtsvorschriften betreffen. Zu diesen anderen, für Kreditinstitute wesentlichen Rechtsvorschriften zählen auch die unter 23.10 und 23.11. genannten Rechtsvorschriften. Im Bereich der Referenzwerte-Verordnung zählen zu diesen wesentlichen Rechtsvorschriften insbesondere deren Art 16, 28 Abs. 2 und Art. 29.